

Extractus Testamenti
 des Herrn Philipp Dariusand
 Wetmann, Medicinae Doctoris
 und Physici Primarii alibi,
 d. d. Frankfurt am Mayn,
 d. 2. Febr. 1783.

Diebruzafundus, Anstalt ich
 dem Frankfurterischen Bürger Ho-
 spital fünfzehnhundert Gulden
 im M. J. Sub. und zwar dergestalt,
 daß immer die fünf jährigen In-
 teressen davon zu einem Stipendio
 medico und zwar zu dem Practi-
 schen Anatomie nicht mehr jungen
 Menschen angewandt werden
 sollen, der bereits die Exonien
 des Accouchements studiert, sodann
 aber in Paris, London, oder Cop-
 pen-

penhagen zu dinsten Ludzenaid
und einem Meister selbst und
zugesetzt man dan sollte.

Dafur aben die Accoucheurs
hien kein Mangel seyn solten,
so können diese zusammen ge,
seant fünfjährige Interessen,
zur Practischen Aufzucht und
und jungen Menschen in der
Chirurgie unter einem Meister
zur Gehülfe genommen werden.

Da nun diese Legat hauptsächlich
zur Ausbildung der Practischen
Geburtsgehülfe und Chirurgie
bestimmt ist, so sollen die
ofuguesten, man sich diefalls
kein Mangel äußere, diese
Interessen auch einem jungen
Medico, insofar er nicht auf
Universitäten studirt hat,
zur

4
zur Practischen Aufklärung an
sinnlichen Orten und Digitalen so
wohl überführt in der überbrunden
Königlichen Wissenschaft als auch in
besonderen zur Erlernung der
Practischen Kunst Kenntnisse
Anschauen gegeben werden.

Da lauge oben mirum Kabin und
Diensten Frau Högge, oder der
selben Frau Frau Doctor und Sena-
tor Högge, oder noch nicht man
ihnen Hindernisse und Erbau ist, so
mögen die Herren Administra-
tores der Sauburgischen Hof-
kung hierzu Subjecta zinnen an-
zunehmen, oder nicht annehmen.

Wobey ich zugleich das zuversicht-
liche Wort zu den zeitlichen
Herren Administratoren der Saub-
burgischen Hofkung habe, dass
sie

101
sich sich allmählich auch mirinab
so gleich sein nachfolgenden Fa-
milien. Legat auch wenn man
nicht mit gehen kann lassen
müssen.

Abschreibung, wann auch ich
zu einem Familien-Armen-
Legat, das heißt zum Instan-
zen Armen und der Faltmann-
und Bognerischen Familien abstan-
menden Personem. Durch Lausend
Gülden im A. L. Münz Fuß, und
nunmehr zugleich meine beide
lieben Nichten Johann Bogner,
J. U. L^{am} et Senatorem aliam,
und dessen Bruder Johann Carl
Bogner zu dessen Administratoren,
dargestellt, daß dieselbe von dem
Interessen alle Jahr Fünzig
Gülden in Arme, Arme, oder
Kind,

Kindbettarier in hiesiger Stadt,
 die jedoch nicht zu meinem Namen,
 schaft gehören, und durch den jährli-
 chen Herrn Hofrath = Medicum =
 Accoucheur = oder den Herr Hofrath = Rath
 zu bestimmet zu werden vermög-
 ten, zu schreiben = die übrigen
 Interessenten aber an die jährliche
 von dem Namen der Jäselich von
 Hülse sollen, welche nicht durch eigene
 Schuld in Koll und Mangel von
 Frau sind. Und ob ich gleich geneigt
 bin zu wünschen, dass meine Kinder-
 und Hebammen = Kinder, und deren
 Nachkommen, dieselbe in beiderseitig
 vermögten, so ist dennoch meine
 Willa, dass beide in allem gleich,
 gehalten werden sollen.
 Würden sich aber unter diesen kein
 Bedürftigen finden, alsdann soll

nb



ab Anstau unwillkürlicher An-
nahmen, besonders der sol-
gen, so der Faltmannischen oder
Luggenischen Kasuen fließen, und
beiden Theilen gleich viel, jedoch
ein nach Nothdurft gegeben,
und hauptsächlich zu Erziehung
ihrer Kinder, Exzellenz der
Besul- und Handarbeit- Erlaß-Gel-
den unternahm einzusetzen.

Dobten nun meine augrund,
unter Administratoren dinst Sa-
milien- Legat, Herr Doctor und
Senator Hoppe und dinst Herr
Grüden mit Todt abgeseu, oder
sonstau nun der Verwaltung
unrschiedet einzusetzen, so müßte
den mein, alldann nun der Falt-
mannischen- und Luggenischen
Familien zu unrschieden Admi-
ni-

nistrator allg. ²schlich die Annehmung
 über die eingezungenen und unan-
 genommenen ²Intention
 gemäß ²mandate Interessen
 der Herrn Administratoren das
 Paulusbergische ²Wistl zur Ein-
 sicht vorzuliegen, ²man
 gegen ²minim Abseht darinnen
 sich ²man ²ausfinden solte, dass
 Abstellung allzufalls auf ²den
 Erbteilung ²Origentlichem ²Gulden
 zu ²man ²ausgehen.

Und zu ²miniger ²kenntlichkeit
 dieser ²Genehmigung ²ausfertige ich
 dieser beiden Administratoren
 Herrn Senatori Hoppe und ²meinen
 Brüdern, und ²zwar jedem ²zwei-
 hundert Gulden in 24. ²Sub.

Er

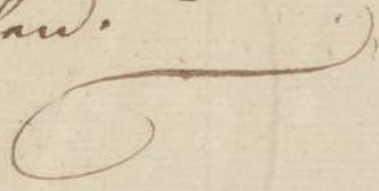
Extract der Inzlage,
d. d. Frankfurt den 26. Octobr.
1784.

P.
Die wieder istum hindurch in,
den unterzeichneten Kirchenschatz Gul,
den hingegen sollen.

b.) dem Dankbarkeitsgesetz der
ganz Hospital dargestellt hiermit
zugewinnen sein, dass das in
sichergestellt sein demselben,
den manschaften Legat von fünf
hundert hundert Gulden einmahl,
so hindurch auf fünf und zwan-
zig hundert Gulden im 24. h. Lust
nach wie erfüllt ist.

P.
h.) dem Abtyschenden sein, inorium
mein Familien Legat aufhalten,
will ich dargestellt hindurch an,
Lau,

lauten und erklären, daß
 bey Annehmung der davor gel,
 lauden und mainen Kinder- und
 Pöfennstän Kinder und davor
 Nachkommen nachfolgende Substanz,
 nstanz, hauptsächlich und ganz bes,
 sondern auf mainen nachfolgenden
 Frau Nichter Kübin nachgelastet,
 in Kinder Küst sich gerannnen
 und solche auf davor Exzessung
 nachzüglic nachmainen mainen
 sollen.



Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

[Faint, illegible handwriting]

Coll. Dr. v. Amberg. St. Anna Hospital.

Das auch nicht Giblinis manfesta Dispo-
sition nicht Testatoris befolgt und zumeist
sonst befolgt man die meisten, als man
für Befehl nicht abgefasst man.

So klar die Sache ist, so wenig kann man
den Markt: allaufallb: in der Abfich-
ten einer löblichen Administration mit
Sorgfältigkeit und gutwilliger Meinung aus-
führen man nicht zu geringe Abhandlung.

Das Markt: allaufallb: besagt ganz das nämliche,
was die Markt: Kaufallfall: oder: begabrudie
Sallb: besagt. Dieser Ausdruck sagt nicht
Sall non sub, und dieser ist nicht mindlich non sub,
denn in der die Oberaufsicht nicht in dem Fall nicht
kühl, man kann nicht zogen Administratores
manstehen sind. Es kann also dieser Ausdruck,
denn man die seinen Nationen auch, auch auch die
klare Zufall der Existenz, so manstehen
man die, als man die, dasselbe alle die, die
kühl die Legatarie überlassen man die. Dieser

Salz

Datz ist ein so ungerathenes, als selbst Giltinnick
 abgesetzte Worte, nicht einmal diese Effektivung zu thun,
 und ein Legat noch den Willen der Legatarii nicht
 abzufügen darf.

Doch eine solche Administration dieser Grund-
 besitzungen bey Herrn Maynung bestanden; so bleibt
 auch der Reichsliche Fuldenscheidung nicht übrig.
 Der kürzeste Weg zu thun, ist, wenn jeder Teil
 seiner publiche Grundstücke in einem neuen
 Besitzt zu vereinigen, auf welchem Datz zu
 thun und solche einen Reichslichen Fuldenscheidung
 überlassen.

Unterzog man sich jedoch, so ist nicht nötig zu thun,
 diese dieser Maynung zu schlagen, besonders, da sie
 alle möglich zu Gleichzeitigkeit beitragen werden,
 die sind natürlich geworden, die zu Haus zu haben, die
 sie, welche bey dem Eintrag des Capital der 5000. fl.
 abzugeben, dazu zu setzen, und diese Verwaltung
 soll den jedesmaligen Familienadministratoren bleiben.
 So das das Capital bey dem Eintrag bedarf

und

indem der Herr Abt erst noch einige Feindes
Geldern bey böbly Pfandbuch ausgelost werden soll.
Was die zum Stipendio bestimmte 2500. f. aben
betriefft: so sollen solche auch beysehl werden.

Was die summe der Modification des Stipendii Legats
selbst betriefft; so machn sich die Dognische Frau Willib
sonst als ihre Vöster in Angewandtheit, auf
des selbigen notthilftige Freumung des Stipendii
Candidaten zu renunciiren; so geschicht jedoch solche
unter dem ausdrücklichen Bedingung, daß in alle
Zukunft Personem von der Familie, N. noch außgeschicht
daß sie ganz gleiche Fähigkeit und Geschiedlichkeit mit
den übrigen haben, noch gezogen werden. Und diese ist
wohl ganz in der Billigkeit zu gründel.

Abriegen haben sich unterzogener schon erkant:
daß sie die im Entwurff bestimmte Orte bey die beiden
ersten Rangbürgern beyzuehalten anseyellen.

Wesfen dünftle ob hinnen Zustand stunden, daß bey ein
traktandem Manne dardunigen andern Orte, mo jedoch
den Stipendiiu Geringer nicht studirt haben müßte,
für-

Surrogial mandau Kömml. Denu die Absicht
 des Herrn Testatoris muss sein, dass jedes
 mal die besten Erben gemäss mandau solten,
 und hiinbr magt Nothliab nur die bauersche
 Städtl.

Übrigens menschlich und nach dem nicht
 mehr, als dass durch diese Vorsehlügen, alle
 Klustände besätigt mandau möglen.
 Frankfurt den 29 may 1792.

J. W. Geyer als Executor
 des hochw. Erblassers
 Testament

Johann Carl Schoppe als
 Executor des hochw. Erblassers
 Testament

Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Johnston, Gov. Thayer
Secretary of the State

Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

nimm Loebel Richtig zu 3 proce neben
was man sollan, können sich sovil
yachtige Zinsen begeben, sind Zuyaben
da ad fundam Zinn begeben dan Linyas-
sichst fundamendat wird, und all, o Linn
wagan yagan dan Willen das Hr Testator
zu fundan, wozu Abziff Zinstes
immer dasin, die Maxer unger unwar
Seel Brude, so viel möglich zu bepalen,
es glanze aber was nicht danyan zu-
fundan, wozu auf danen Herrn-
Administratoren, in Ansehung der
bestimten Dardur, die Exage Wast
laste, in dem es yachtig nebenzucht
bin, dasz Ihre Abziff dinst ist, immer
nimm Solcher End zu ist, und, wo man
junger Mensch, die größte Misbranziff
wiltungan dar. Derr! fülle es was nicht
anzuführen; was nicht, nimm Loebel Richtig
funde Anstand, dasz so wohl es, als

meine beyde Töchtern, die Subjecta
 verbleiben zu kommen, davon sollen vier
 zehner, abgeben, jedoch werden keine andere
 Ladungen, als das was ich, mirer von
 der Familie, beyden zum Anden be-
 züglich, solten den Herzog fällen, sollen
 die Herr Administrator, die
 die Herzogliche verfallen lassen, so
 sollen die Herr Suba, die die
 Herzogliche, von dem, nachstehenden
 Familien Legats, welche mir mein
 Cal Landar übergeben hat Herzogliche
 ich bin mit der Herzogliche meine
 Wohlkommenen Herzogliche Ihre Ergebene

von Mainz d. 14 Mai
 1793.

In
 A. K. Kuniginea
 Hojose

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

An einen Hof-Löblich

Administration

Auf Ihre gütliche Antwort vom
 6 Juni habe ich erfahren, daß Sie in
 Ausführung des Familien Legats, die
 Mißverständnisse, nicht erhalten über-
 raschen, ob zwar gleich der Herr
 Testator, in seiner Verordnung, in dem
 18 ten punct, die Administration, da-
 rinnen anführt, die Kaufung alljäh-
 lich vorzunehmen, so kann ich doch, wenn
 ich die Sache, genau überlebe, und Ihnen
 nicht verdauere, wenn Arbeit, welche
 ohne allen Nutzen, der die Wirkung ist
 anzunehmen, oder zu thun, ob auch alle
 Ihre Mühe vergeblich, nicht kann, für
 die Verwaltung, des Legats zu sorgen.
 Da aber der Wunsch, daß der Testator
 ist, daß das Legat, immer noch der
 Ordnung auszuführt wird, so muß
 mir vorzuschlagen die Sache, nicht
 Hof-Löblich-Administration zu bitten,
 wenn Hindernisse von den Hoppeischen
 Kindern vorhanden ist, welche dieser
 Verwaltung zu übergeben, als daß

ich als ein Landarzt Ihrer Güte mit
unzufrieden werden. Was mir den
Horsfluy, von dem Appendio Me-
dico unlangt, Pommern ich, der mich
zur Seife zugabenen Anweisung nicht
abgeben, dann ich mich nicht
wissen habe ist, ich gedenke mich
Seel. Onkel ich, daß ich oft seiner Sami-
lie zu befanden, der den Seife den Schluss
machen, daß dieses sein Willen war.
in der Fürsichtlichen Hofnung, daß
nur Hof-Lieb Administration mich für
meine Willkür werden, bin ich mit
Holländer Hofnung. Ihre Dienerin

8 Jul 1793.

A. Kunig
Hoppe

h
/

ni

1/3

Hochlobley Richtigkeit Administration!

In dem gültigen mitgetheilten Richtigkeit Protocoll vom 14ten vor. Monath hat diese hochlobley Administration in Ausführung der D. Tullmann Stipendium und Familien Legate einige Anstände gemacht. Unterzogenen Tzsch, mancher Exeutores manchen ab sich zur Pflicht, alle zur Befriedigung derselben beizutragen, und müßten sich nachstehende Modificationen im Bewußt seyn vor das hochlobley Richtig legen und etwaige, für die Ausführung an den Tag zu legen.

- 1) hängt es gänzlich von dem Gütefinnen dieser hochlobley Richtigkeit ab: Ob das Stipendium Capital besonders verwaltet werden solle. Es magen es jedoch unterzogen, nur einige dabei sich anzusehen. Besondere Rücksicht zu sein.
- a, wenn ein allzufälliger Schaden das Legat verurtheilen soll, so ist es auf der andern Seite auf die Billigkeit zu sehen, daß ein etwaiger Vorfall das Kapital nur, zu vermindern. Dieser Punkt ist abzumachen, wenn ein Schaden in der Ausführung gefallt und diese als Capital, Interessen und Kosten gesehen wird, welches bei der Richtigkeit Richtig ganz genau verstanden ist, als Vorläuf zu annehmen.
- b, die Auf- und Abnahme des Capitals erfordert eine besondere Verwaltung. Man darf sich nicht leicht zu leicht verhalten, sondern die Augen, sind besonders auf das zu richten.

sich selbst in dem Fall, wenn die Geschäftszahl lauf,
hat und Reparaturen erforderlich sind.

C, Ein vorsteh. Mitglied dürfte sich bei solchem Fall nicht
unbegrüßten lassen, die Besorgung vorzubringen,
und solche zu fordern müßten nicht allein die Kosten
als *Caeculores perpetui*, sondern auch jeder *Conti-*
piens zu fordern berechtigt seyn. Mit mir nicht
Befugnisse haben selbst nachträglich seyn, fällt nun
selbst in die Augen.

Hinz zu dem

d, Das auf solche Art das Stipendium können ständi-
gen Betrag ausmachen würde. Dieses ist aber
mir so sehr erforderlich als ein Stipendiat sein
Einrichtung danach kosten muß. Dann.

e, bekanntlich müßten solche Subjecte von seiner
unser Universität außer vorzüglich auf *Accou-*
chement angewandt, er müßte also auch von einigen
Jahre vorher Zurechnung des Stipendii erfolgen.
Man ist aber selbst möglich, wenn die Einzahlung
ganz oder zum Theil eingeworfen ist. Wünschens-
werth wäre es bei solchem Umstande, das ob
Einem vorsteh. Mitglied gefällig seyn möchte,
das Capital zur Bildung eines *Caesars*
und selbst mit 4 hundert zu verzinzen.

Es ist nicht glaublich, das daselbst Befahren haben wird,
da der Zinsdubeltanz unendlich im Reigen ist.

Gesucht aber es sollte ein kleiner Restfall veranlaßt
erwarten

An
S. J. Herrn Doctor Eschenburg
zu Altona
Für beliebigen Freystellung.



anwachsen, so ist ja die Intention des Testators, daß die Ver-
 mächtniß des ^{Widwe} Wittwensfonds zur Aufwahrung der Arznei-
 Wissenschaft gestiftet solle.

Unterzogen magen ab bey allen diesen Umständen,
 dem nun die Gefälligkeit zu billen, daß
 eine sechsstellige Stiftung des legitimen Capital
 von 2500 fl. als ein eigenes Stiftung Capital
 anzunehmen, und solches jährlich mit 4 vom
 Hundert zu verzinsen, sich nicht entgegen
 setzen lassen möge.

2, Die Bemerkung, daß Paris, London und
 Copenhagen nicht immer die vorzüglich-
 ste Orte zu Erlernung der Heilkunde,
 Kunst, sagen dürfen ist wohl nicht zu bezweifeln,
 weil auf die Dauer das Meiste ankommt.

Dollte nun der Fall eintriften, daß noch bes-
 sere Heilkunde Instatuten vorfinden würden,
 so kann es wohl der Absicht des Herrn Testa-
 toris, welcher blieb das gemeine Beste bezweckt,
 nicht entgegen setzen, wenn mit der Zeit an
 dem Orte Substituten werden.

Es müßten jedoch unterzogen, daß solches
 bey den beiden ersten Verfügungen nicht
 geschehen

4
gesehen möge, mit wann die Bestimmung der Orte
selbst dann nachherauf einfluss der sonstigen
Nichtungs Administration schlussendlich über,
wird bleibt; so müssen jedoch unterzogen
gesehen wird, A, dass der Stipendiat
zu dem Ganzen nicht gelangen, wenn er nicht
wenigstens 3 volle Jahre auf Universitäten
gewesen, B, dass derselbe nicht auf der un-
terschiedlichen Universität, wo er zuletzt studiert hat,
das Stipendium genießen dürfe.

Wir glauben, dass dieses durch den Abschied
des Herrn von der Universität Herrn Hofrath Feld,
manchmal ist.

3, In Ausführung der Bestimmung der Stipendiaten
ist nach unterzogen Executores bezieht,
die diese in ihrer Ordnung, die man sich dabei
dass sie nicht bei diesem Zweck, wenn sie ihn
wollen, sollen, Gelegenheiten haben werden, um
einem sonstigen Nichtung vorzuziehen Beweis
der vollkommenen Befriedigung der Regeln.
Nach die Finanzämter bezieht, so zweifeln sie
nicht, dass sie auf die ihnen vorkommenden Fälle mit
sagen werden. Da jedoch der nachher von Herrn
Hofrath Feldmann diese Verordnung nicht ohne
Abschluss.

Abficht unvorlaiblich haben kann; so kann ich mich
 freuen, daß diese unersetzliche Sache bestanden
 habe, damit die Familie nicht übergangen werden
 möge.

Möge es dieser Eurer hochw. Richtigkeit gefällig
 seyn, die Zusicherung dahin zu thun, daß so
 lang die Frau Wittib ^{zogen}, oder davon ^{trifft}
 leben, das Stipendium bloß an die Familie, falls
 jemand ^{da} vorhanden seyn sollte, und daß
 nach ihrem Tod bei gleicher Fähigkeit die Sub-
 jecte aus der Familie den Vorzug haben sollen;
 so wird die Entscheidung auf mich dem geringsten
 Anstand unterworfen seyn. Was mich

4) Das Familien Legat von 5000 fl betrifft, so
 müssen mir anzugeben die angelegentlichsten
 Wünsche ausdrücken, daß es dieser hochw. Richtigkeit
 gefällig seyn möge, diese Vermessung zu über-
 nehmen. Die müssen zwar wohl, daß diese
 Legat billig abgefaßt ist, die Bauern aber da-
 gegen, daß alle bestaunenswürdige Anordnungen,
 wenn sie nicht billig abgefaßt sind die Fideicom-
 missen ^{unverändert}, nach dem Willen sind, und daß das Wort
 allzufalls Bezug auf die Vermessung hat, welche
 nach dem ^{ersten} ^{Stück} ^{ist}. Sollte sich eine hochw. Richtigkeit
 dazu entschließen, woher wir
 nicht abzuweisen im Stand sind; so bitte
 zu

6
Zu Vollstreckung folgender Anweisung soll durch
dieselbe nämlich die Absicht in Ansehung des
Capitals mayfäll, könnte der Betrag
des Salbes in einer Obligation, welche
zu 4 pCt in monatlichen Zinsen besteht, über
lassen werden. Ein solches Netz würde solches
Capital zu einem eignen Fonds und nämlich
zurück solches mit einem ständigen
Betrag von 3 3/4 pCt. hindurch würde
alle Ob- und Sorg, auch das Capital behält
erhalten, die Zulassung aber würde
jährlich von dem Curatore bezahlet
und solches würde keine neuen
Zulassungen empfangen, bis er
die Anweisung der vorerwähnten
Anweisung hat und dieser würde
auch möglich möglich sein
den Befehl nach Betrag von
demselben Capital zu beauftragen
Anweisung.

Untergenannt welche pflichtlich bemerken, dass bey der hier
 obwaltenden Abweisung von der testamentarischen Dispo-
 sition die obigebeilligte Zuställigkeit ersonderlich sey,
 haben diesemnach keinen andern Wunsch, als dass die hiesige
 Justiz Administration gesellig seyn möge, dass
 Wunschläge mit ihrem Beyfall zu besorgen, in welcher
 Aufsehung sie besorgen
 Hiesige Justiz Administration

geschehen den 2ten.

auf
 nicht
 zu
 di
 di
 zu
 9
 u



Copia

Plan

sein Verstand zur Samtamburgischen Pflanzung
und dem Bürgerhospital
unveränderte Administration

verschiedene Vor schläge
abzuhandeln

Der Executoran des von dem Grafen verstorbenen
Johann Joseph und Medicin. Dr. Johann
verwilligten letzten Willens

aus Stipendien mit
Familien Legat zusammen
2500 fl mit 5000 fl befristet

8

